

BESCHLUSSVORLAGE V0064/21 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Direktorium
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-20 00
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hans.meier@ingolstadt.de
Datum	27.01.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	02.02.2021	Vorberatung	
Stadtrat	11.02.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Heilig-Geist-Spital-Stiftung - Änderung der Stiftungssatzung sowie der Geschäftsordnung
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Müller)

Antrag:

1. Der Änderung der Stiftungssatzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung (Anlage 1) wird in der vom Stiftungsrat am 17.12.2020 beschlossenen Fassung zugestimmt.
2. Der Änderung der Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Stiftungsvorstand (Anlage 2) in der vom Stiftungsrat am 17.12.2020 beschlossenen Fassung wird die Zustimmung erteilt.
3. Stiftungssatzung und Geschäftsordnung sind in der jeweils geänderten Fassung Bestandteil des Beschlusses.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat am 26.07.2018 (Beschlussvorlage V0638/18) die Neufassung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung sowie den Entwurf einer Geschäftsordnung seine Zustimmung erteilt und die Verwaltung beauftragt, die Satzung der Regierung von Oberbayern zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Am 04.12.2018 hat der Stadtrat die Neufassung der Stiftungssatzung sowie der Geschäftsordnung in der mit der Stiftungsaufsicht abgestimmten Fassung vom 20.11.2018 bestätigt (Beschlussvorlage V1037/18). Die bestandskräftige Stiftungssatzung enthält in § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 4 einen Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats für den Fall, dass die Stiftungssatzung und/oder die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat für dessen Sitzung am 17.12.2020 eine Änderung der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung sowie eine Änderung der Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Stiftungsvorstand zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Die Änderung der Stiftungssatzung wurde vom Stiftungsvorstand vorab mit der Stiftungsaufsicht der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Die von dort vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet und in den Anlagen 1 und 2 farbig gekennzeichnet. Die Schreiben der Regierung von Oberbayern liegen der Verwaltung vor.

Die überarbeitete Fassung der Stiftungssatzung (Anlage 1) beinhaltet im Wesentlichen Änderungen bei der Bestellung des Stiftungsratsvorsitzenden zum Vertreter des Stiftungsvorstands

(§ 8 Abs. 3), der Verlängerung der Vorlagefrist für die Jahresrechnung von drei auf sechs Monate (§ 9 Abs. 4 Nr. 3), bei der Ausübung von Gesellschafterrechten durch den Stiftungsrat bei Unternehmensbeteiligungen von mehr als 5 % (§ 11 Abs. 3 Nr. 5). Ferner sieht sie eine Ergänzung bei der künftigen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (§ 12 Abs. 1) vor. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Änderung des § 13 Abs. 4, die die Beteiligung des Stadtrats betrifft.

Die Änderungen der Geschäftsordnung (Anlage 2) gehen einher mit den Änderungen der Stiftungssatzung. Wesentlich sind das Entscheidungsrecht des Stiftungsvorstands über die interne Geschäftsweisung (§ 2 Abs. 3), der Entfall der Zustimmungspflicht bei der Einstellung von Personal über den Personalplan hinaus zur Erfüllung der geforderten Fachkräftequote (§ 3 Abs. 4 alte Fassung) sowie die bereits in der Satzung eingearbeitete Fristverlängerung für die Vorlage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte (§ 4 Abs. 3).

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 sowohl der mit der Stiftungsaufsicht abgestimmten Satzungsänderung als auch der Änderung der Geschäftsordnung mit allen Stimmen zugestimmt und dem Stadtrat die Genehmigung der Änderungen empfohlen.

